Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Frau Vorsitzende Margret Voßeler, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3875

A04, A11

- ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
(Stichwort: „GE KiBiz_Kindpauschalen – A04“)

Ansprechpartner/in:

Dr. Christian von Kraack
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-200
Fax-Durchwahl: 0211/300491-660
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Bianca Weber
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-450
Fax-Durchwahl: 0221/3771-409
E-Mail: bianca.weber@staedtetag.de

Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-234
Fax-Durchwahl: 0211/4587-291
E-Mail: matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 51.26.01.1 (LKT NRW)
Datum: 20.05.2016

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kinderbetreuung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes), LT-Drs. 16/11844
hier: Ihr Schreiben vom 04.05.2016

Sehr geehrte Frau Voßeler,

für die mit v. g. Schreiben erfolgte Unterrichtung über den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kinderbetreuung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes), LT-Drs. 16/11844, das hierzu vorgesehene Verfahren im federführenden Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und die Gelegenheit zur Vorabübermittlung einer Stellungnahme bedanken wir uns.

A. Zusammenfassende Wertung

Dabei ist gleich eingangs festzustellen, dass es von uns begrüßt wird, dass das Land Nordrhein-Westfalen die gesamten aus dem mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes erfolgten Wegfall des Betreuungsgeldes freigewordenen Mittel über drei Jahre für die frühkindliche Bildung einsetzt. Der dazu vorliegende Regierungsentwurf beinhaltet dabei eine Umsetzung von Maßnahmen, die mit der kommunalen Seite im Vorfeld erörtert worden waren.

Über den zeitlich befristeten landesseitigen Aufschlag auf die Kindpauschalen, das neu aufzulegende Investitionsprogramm insbesondere für den Ü3-Bereich und die von Land und Kommunen zu tragende befristete Anhebung der Dynamisierung wird es so zu einer Entspannung im System der Kindertagesbetreuung kommen, die sicherstellt, dass eine Finanzierungsproblematik in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 keine Verschärfung erfährt. Tatsächlich werden bereits zum kommenden Kindergartenjahr 5,37 % mehr an Kindpauschalenmitteln zur Verfügung stehen, als im aktuellen Kindergartenjahr. Dieses Niveau wird dabei in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 weiter anwachsen und letztlich im dritten Jahr dieser Übergangslösung 11,64 % über dem IST-Niveau liegen:

Kindpauschalenerhöhung (2016/2017 bis 2018/2019) (gemessen an Kindpauschalen 2015/2016; Kindpauschalen 2015/2016 = 100 %)	KGJ 15/16	KGJ 16/17	KGJ 17/18	KGJ 18/19
Landeszuschuss p.a. (statisch - auf Basis Kindpauschalen KGJ 2015/2016)		+ 2,37%	+ 2,37%	+ 2,37%
Jährliche Kindpauschalenerhöhung p.a. (dynamisch)		+ 3,00%	+ 3,00%	+ 3,00%
"Zinseszinswirkung" der jährlichen Kindpauschalenerhöhung auf Kindpauschalensockel KGJ 2015/2016		+ 3,00%	+ 6,09%	+ 9,27%
insgesamt: Wirkung der jährlichen Kindpauschalenerhöhung und des zusätzlichen Landeszuschusses auf Kindpauschalensockel KGJ 2015/2016	**100,00%**	**105,37%**	**108,46%**	**111,64%**

Ein Gesetz entsprechend dem vorliegenden Regierungsentwurf wird damit die notwendige Zeit geben, die erforderlich ist, um mit Blick auf die Kindergartenjahre 2019/2020 ff. zu einer dauerhaft tragfähigen Lösung zu gelangen. Träger, die derzeit „im System“ sind, werden dank der mit dem Regierungsentwurf verbundenen gemeinsamen finanziellen Anstrengung von Land und Kommunen für diese drei Jahre keine Vertiefung eines möglichen Defizits erfahren.

B. Allgemeiner Vorbehalt

Im Vorblatt zum Regierungsentwurf (LT-Drs. 16/11844, Vorblatt, E. [S. 1 f.]) wird ausgeführt, dass durch die befristete Erhöhung der jährlichen Steigerungsrate angesichts der Kostenentwicklung, insbesondere der Personalkosten durch die Tariferhöhung, lediglich eine Anpassung an die tatsächliche Kostenwirklichkeit erfolge. Selbst wenn dies zutreffend wäre, ist darauf hinzuweisen, dass konnexitätsrechliche Überlegungen von uns lediglich für den genannten Übergangszeitraum zurückgestellt werden. Wir unterstreichen an dieser Stelle nochmals, dass die Vereinbarung im Anschluss an die befristete Übergangslösung und damit nach Ablauf des Kindergartenjahres 2018/2019 keinen Verzicht auf konnexitätsrechtliche Ansprüche beinhaltet. Insofern ist es folgerichtig, dass in der Begründung zum Regierungsentwurf (LT-Drs. 16/11844, Begründung, B. Art. 1 Nr. 1 [S. 19 f.]) ausgeführt wird, dass dies keine Festlegung über den Ablauf des Kindergartenjahres 2018/2019 hinaus bedeutet.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

a) Zu Art. 1 Nr. 1 KibizÄndG-E (Ergänzung des § 19 Abs. 2 KiBiz)

Die Regelung sieht vor, den jährlichen Dynamisierungsfaktor der Kindpauschalen für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2019/2019 von 1,5 v. H. auf 3 v. H. anzuheben. Diese Anhebung des Dynamisierungsfaktors führt zu einer finanziellen Zusatzbelas-

tung sowohl des Landes als auch der kommunalen Seite sowohl im Zeitraum der v. g. Kindergartenjahre als auch in den Jahren danach, da eine fortwirkende Erhöhung des Kindpauschalensockels bewirkt wird. Der damit entstehenden kommunalen Mehrbelastung steht jedoch eine in etwa gleich hohe Mehrbelastung des Landes gegenüber, die es in der gegebenen Ausnahmesituation der zusätzlichen Einbringung von 431 Mio. € an Mitteln aus dem weggefallenen Betreuungsgeld verantwortbar erscheinen lässt, unter diesen Rahmenbedingungen einer Übergangslösung zuzustimmen, da gleichzeitig eine Grundverständigung darauf besteht, die Finanzierungssystematik zum Kindergartenjahr 2019/2020 durch eine neue zu ersetzen.

b) Zu Art. 1 Nr. 2 KibizÄndG-E (Änderung des § 20 Abs. 2 KiBiz)

Die vorgesehene Neuformulierung von § 20 Abs. 1 KiBiz wird mit einer Anpassung an eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Aachen vom 28.10.2015 (Az.: 8 K 1819/12) begründet. Da die dabei vorgesehene Neuregelung lediglich den ursprünglichen Rechtszustand wiederherstellt, geht sie aus unserer Sicht fehl. Ohne Änderung der Vorschrift des § 10 DVO KiBiz bezüglich der dort beschriebenen Ausnahmetatbestände müsste mit weiteren Klagen gerechnet werden, da nicht nachzuvollziehen ist, warum investiv geförderte „neue“ U3-Einrichtungen grundsätzlich Mietzuschüsse erhalten, während etwa für 30 Jahre alte Einrichtungen mit hohem Investitionsbedarf, deren Zweckbindungsfrist lange abgelaufen ist, grundsätzlich keine Mietzuschüsse gezahlt werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Eigentümer können in vielen Fällen keine notwendigen Renovierungen erfolgen. Insofern ist zumindest auch eine Änderung der Vorschrift des § 10 DVO KiBiz erforderlich. Die nun vorgehsehen Ungleichbehandlung lässt sich jedenfalls aus unserer Sicht nicht rechtfertigen. Auch das Verwaltungsgericht hat in den bezogenen Fällen deutlich gemacht, dass eine Verweigerung jeglichen Mietzuschusses nicht rechtmäßig wäre.

c) Zu Art. 1 Nr. 3 a) KibizÄndG-E (Änderung des § 21 Abs. 1 KiBiz – BAG-JH)

Der Überprüfung des Belastungsausgleichs zum U3-Ausbau auf der Grundlage des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe (BAG-JH) und der damit vorgesehenen 3. Regelanpassung haben wir bereits im September 2015 zugestimmt. Die vorgesehene Regelung setzt dies nach dem Entwurf für das Kindergartenjahr 2016/2017 bereits im Gesetz selbst um. Die nachfolgenden Anpassungen werden auf Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BAG-JH geregelt werden müssen.

d) Zu Art. 1 Nr. 3 b) KibizÄndG-E (Änderung des § 21 Abs. 2 KiBiz – zus. Zuschuss)

Um die Einbringung der nach Schaffung des Ü3-Investitionsprogramms von 100 Mio. € für die Jahr 2016, 2017 und 2018 verbleibenden 330 Mio. € aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes in die Kindertagesbetreuungsfinanzierung zu regeln, soll nach dem Änderungsvorschlag ein allein landesseitig zu leistender statischer Zuschlag auf die Kindpauschalen nach konkreter Festlegung in einer zusätzlichen Anlage 3 zu § 21 KiBiz vorgesehen werden. Diese weist nach Gruppenform und Betreuungszeit unterschiedliche Zuschlagsbeträge je Kindpauschale aus. Die dort ausgewiesenen Beträge stellen die bereits auf der Basis der zum Kindergartenjahr 2016/2017 mit 3 % dynamisierten Kindpauschalen der Anlage zu § 19 KiBiz errechneten jährlichen Zuschlagsbeträge je Kindpauschale nach Gruppenform und Betreuungszeit dar (durchschnittlich etwa 2,37 % der Kindpauschale) und lösen keine Wirkung auf weitere Finanzierungsanteile (etwa Jugendamtszuschuss, Elternbeiträge und Trägeranteile) aus.

Die vorgesehene Regelung unterstützen wir daher als zusätzlichen Beitrag von Land und Kommunen auf Grundlage des Ergebnisses der Bund-Länder-Vereinbarung vom 24.09.2015 zur Asyl- und Flüchtlingspolitik.

e) Frage einer Mietpauschalendynamisierung

Als problematisch erweist sich, dass mit dem vorgesehenen Zuschuss zu den Kindpauschalen für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 seitens des Landes keine Erhöhung der Mietpauschalen einhergeht. Angesichts der tatsächlichen Entwicklung der Mieten, etwa in Ballungsräumen und auch ansonsten bei Investorenmodellen ist die Situation hier äußerst problematisch und bedarf dringend einer Anpassung. Sofern in diesem Änderungsgesetz keine Korrektur mehr erfolgt, muss diese spätestens mit der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes erfolgen, bei der auch die Konnexitätsfragen zu klären sind.

f) Frage der Kommunen in Haushaltsnotlage

Die kommunalen Spitzenverbände bedauern, dass der vorliegende Entwurf zu der Fragestellung, ob man besondere Regelungen für Kommunen in Haushaltsnotlage treffen müsste, um hier den Haushaltsausgleich nicht zu gefährden, keine Regelung enthält. Da die vorliegende Überbrückungslösung nicht nur für das Land, sondern auch für die Kommunen eine erhebliche Kraftanstrengung bedeutet, werden gerade Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung, im Stärkungspakt oder im Nothaushalt befinden, hierdurch vor besondere Schwierigkeiten gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Göppert
Beigeordnete des
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Christian von Kraack
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen